

Satzung des Fördervereins ExperiMINTa Frankfurt am Main e. V.

in der Fassung vom 9. November 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein ExperiMINTa Frankfurt am Main e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Volksbildung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, unter anderem durch die Förderung eines mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Zentrums, in welchem in spielerischer und didaktisch aufbereiteter Weise erfahrungsorientiertes Lernen, eigenständiges Entdecken und Begreifen von Zusammenhängen durch Exponate und Experimentierstationen, ergänzt durch Workshops und Lernlabors, gefördert werden.
 - b) Die Schaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernangeboten, z. B. an Lehrkräfte, Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, mit dem Ziel der Unterstützung bei der Errei-

chung von Bildungszielen, etwa mittels des mathematisch-naturwissenschaftlichen Zentrums als außerschulischem Lernort.

- c) Die Kooperation mit anderen Stiftungen, Vereinen, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen aus seinem thematischen Spektrum.
 - d) Veröffentlichung aktueller und allgemein wissenschaftlicher Forschungsergebnisse auf jugendgerechte Art und Weise, etwa im Wege von Vortragsveranstaltungen, Publikationen, über Internetauftritt und anderes.
 - e) Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die der ideellen Förderung der in Abs. 2 bezeichneten Zwecke dienen. Dies kann auch in der Weise erfolgen, dass die Mittel unmittelbar für eine Tochtergesellschaft beschafft werden, die dieselben gemeinnützigen Zwecke verfolgt.
 - f) Die Durchführung und Vornahmen aller sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die geeignet sind, die in Abs. 2 benannten Zwecke zu fördern.
4. Zur Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein andere Körperschaften gründen und sich an solchen beteiligen. Er kann auch, nach Genehmigung der Mitgliederversammlung den operativen Betrieb des Science Center mit allen Betriebsmitteln auf eine solche Tochtergesellschaft ausgliedern.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist überparteilich sowie religiös und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden – nach ihrer Wahl als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied. Alle Mitglieder haben dieselben satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Mitglieder des Vereins, die bei der ExperiMINTa angestellt sind, haben für die Dauer der Anstellung kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimmrecht, können auch von bevollmächtigten Vertreter:innen ausgeübt werden, die eine Originalvollmacht des oder der Vertretenen vorlegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Dazu gehört zum Kalenderjahresbeginn den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen, wobei der Beitrag bis zur Neufestsetzung gültig bleibt. Der Mitgliederbeschluss regelt auch die Fälligkeit und die Beitragsstaffel. Die Beitragszahlung erfolgt mittels Lastschrifteinzug. Die weitere Verpflichtung der Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags wird die Satzung anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem oder der Antragsteller:in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, welcher mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) bei Auflösung oder Aufhebung von Mitgliedern, bei denen es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt,
 - c) bei Tod, sofern es sich bei dem Mitglied um eine natürliche Person handelt,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den geschäftsführenden Vorstand bei Beitragsrückstand trotz zweimaliger erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie bei Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift,
 - e) durch Ausschluss aufgrund Beschlusses des Vorstandes aus wichtigem Grund und Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Pflichtverstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins, aktive Beteiligung bei einem direkt konkurrierenden Unternehmen sowie das Halten von Geschäftsanteilen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Stimmrechte des Mitglieds. Der Vorstand entscheidet abschließend.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu bestätigen,
- den Vorstand zu entlasten,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über Anträge zu entscheiden und den Haushaltsvoranschlag zu beschließen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer:innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
Der Wahl von Kassenprüfer:innen bedarf es nicht, sofern der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahrnehmung aller ihr an anderer Stelle dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt soweit eine E-Mail-Adresse bekannt ist per E-Mail oder sonst 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Wahl und Bericht der Kassenprüfer:innen, soweit kein Wirtschaftsprüfer bestellt wurde,
- Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) Wahl des Vorstands,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Ver-

eins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch eine abweichende Versammlungsleitung bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und zusätzlich zu dem oder der Protokollführenden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel offen durch Handheben oder Zuruf. Stellt auch nur ein Mitglied den Antrag auf schriftliche Abstimmung, so wird schriftlich abgestimmt.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender
 - zwei gleichberechtigte Personen als Stellvertreter:innen.
 - nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu vier den Vorstand unterstützende Beisitzer:innen ohne Stimmrecht.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand hat das Recht, sachverständige Personen, die durch ihre gesellschaftliche und kulturelle Tätigkeit oder ihre Tätigkeit im Bildungs- und Erziehungswesen die Ziele des Fördervereins unterstützen, in einen Beirat zu berufen und diesem eine Geschäftsordnung zu geben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und die Stellvertreter:innen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB repräsentiert den Verein nach außen. Zudem vertritt er den Verein und dessen rechtliche Interessen in der Gesellschafterversammlung von Beteiligungs- und Tochterunternehmen.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem oder der Protokollführenden unterzeichnet. Eine Abstimmung kann auch im Umlaufwege in Textform oder auf elektronische Weise, etwa per E-Mail, vorgenommen werden, wenn sich daran mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes beteiligen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Die Haftung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der Vorstandstätigkeit sowie die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für deren Handeln ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung der Mitglieder des Vorstandes im Rahmen des Vorstandshandelns gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen, es sei denn, es wurde im Rahmen der Vorstandstätigkeit vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung daraus erwächst. Wird ein Mitglied des Vorstandes von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.

8. Der Vorstand kann beschließen, dass für alle Vorstandsmitglieder aus dem Vereinsvermögen eine jährliche Aufwandsentschädigung oder Pauschale gezahlt wird, die die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Tätigkeit nicht überschreiten darf. Einzelheiten zur Höhe und Fälligkeit regelt der Vorstandsbeschluss.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
2. Als Liquidator:innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 20. Februar 2008 und in einer Mitgliederversammlung am 26. März 2008 beschlossen, mit Änderungen, die in den Mitgliederversammlungen vom 6.10.2010, 15.6.2011, 13.9.2012, 22.05.2013 und 22.07.2014 beschlossen wurden.

Mit Vorstandsbeschluss vom 06.11.2013 wurde die Korrektur der fehlerhaften §-Nummerierung beschlossen.

§ 7 Abs.2 S.2 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.6.2015 geändert und ergänzt.

In der Mitgliederversammlung vom 2.6.2016 wurde § 3 neu gefasst und die §§ 4 und 7 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 29.10.2018 wurden die §§ 3, 4, und 9 sowie die Beitragsordnung geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 24.06.2019 wurde die Satzung vollständig neu gefasst.

In der Mitgliederversammlung vom 09.11.2020 wurde die Satzung neu gefasst sowie die Beitragsordnung geändert.